

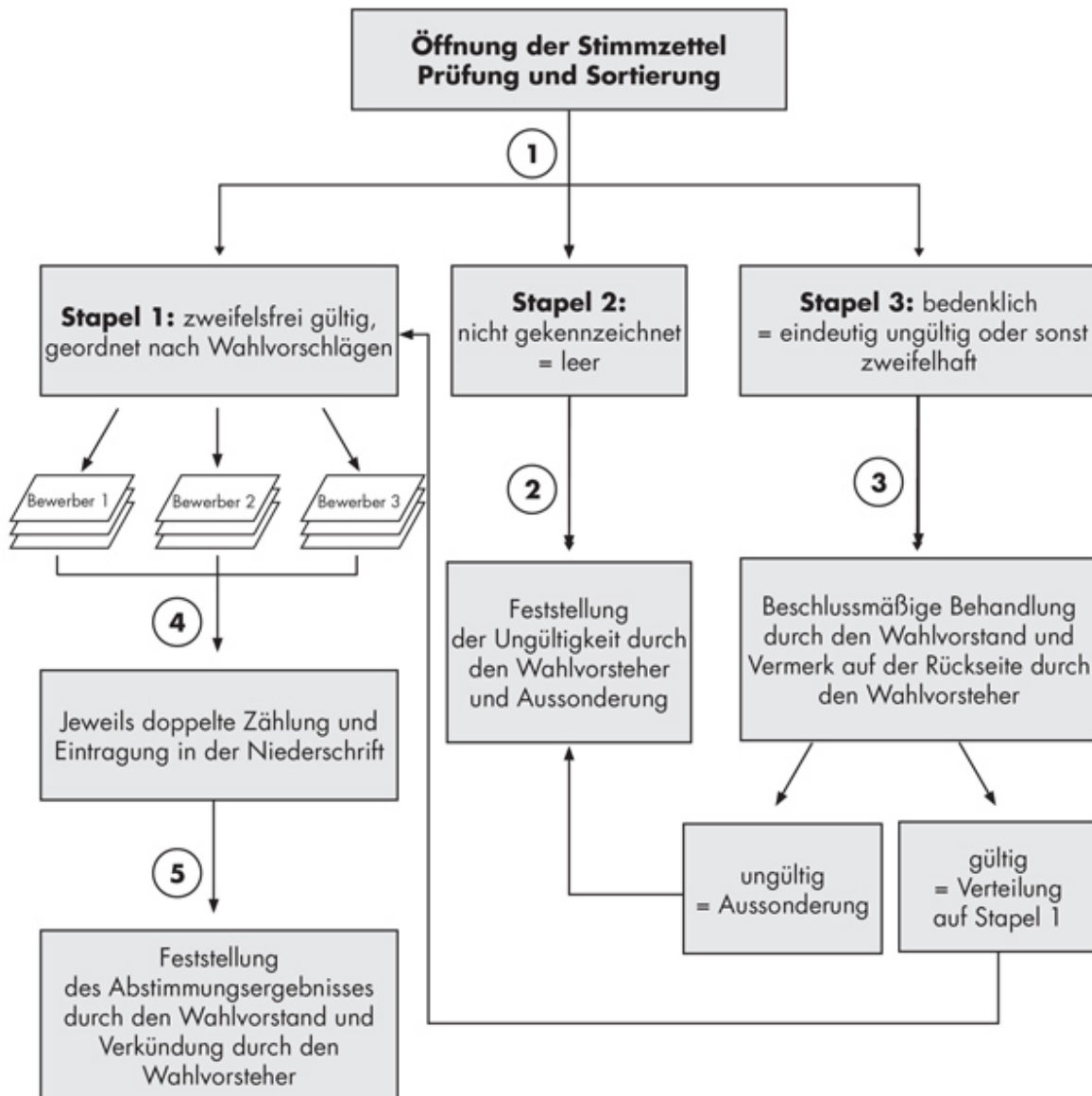
Quelle: <https://research.wolterskluwer-online.de/document/fb096858-f018-3abe-8f05-9a2d5313ffe7>

Titel	Prüfung der Stimmzettel bei Kommunalwahlen in Bayern
Herausgeber	Büchner
Auflage	10. Auflage 2026
Abschnitt	Teil 1 Bürgermeister- und Landratswahl
Autor	Büchner
Verlag	Carl Link Kommunal Verlag

B. Schematische Darstellung

Inhaltsübersicht

- 10.1 Wahl eines Bewerbers durch Ankreuzen
- 10.2 Wahl eines Bewerbers durch sonstige Kennzeichnung (Fall 1)
- 10.3 Wahl eines Bewerbers durch sonstige Kennzeichnung (Fall 2)
- 10.4 Stimmzettel mit bloßen Streichungen
- 10.5 Ganz durchgestrichener Stimmzettel
- 10.6 Nicht gekennzeichnete (leerer) Stimmzettel
- 10.7 Stimmvergabe für mehrere Bewerber
- 10.8 Wahl einer nicht vorgedruckten Person
- 10.9 Stimmzettel mit Zusätzen
- 10.10 Stimmzettel mit Korrektur
- 10.11 Unklare Kennzeichnung (Stichwahl)
- 11.1 Wahl des Bewerbers durch Ankreuzen
- 11.2 Wahl des Bewerbers durch sonstige Kennzeichnung
- 11.3 Wahl einer anderen Person
- 11.4 Nicht gekennzeichnete (leerer) Stimmzettel
- 11.5 Wahl mehrerer Personen
- 11.6 Ungenaue Bezeichnung einer anderen Person
- 11.7 Mehrdeutige Stimmvergabe



Beachte: Beim Einsatz einer **EDV-Anlage** kann auf die Stapelbildung verzichtet werden, nicht aber auf die beschlussmäßige Behandlung der bedenklichen Stimmzettel. Diese Stimmzettel können in einem eigenen EDV-Ausdruck erfasst und – geordnet nach den verschiedenen Gültigkeits- bzw. Ungültigkeitsgründen – jeweils durch **Sammelbeschluss** behandelt werden.

Auf die Möglichkeit, **handschriftlich hinzugefügte Personen** gesammelt und ohne Namensnennung zu erfassen, wird hingewiesen (§ 81 Abs. 7; Nr. 68.7 GLKrWBek). Zweifelhafte Stimmzettel, die nicht offensichtlich ungültig sind, können danach als gültig behandelt werden (s. Beispiel 11.6).

10.1 Wahl eines Bewerbers durch Ankreuzen

(Aufdruck des Gemeindegewissels)

Auf dem Stimmzettel darf nur
eine Bewerberin oder **ein** Bewerber angekreuzt werden!

Stimmzettel
 zur Wahl der ersten Bürgermeisterin oder
 des ersten Bürgermeisters in A-Dorf
 am 8. März 2026

Wahlvorschlag Nr. 1 Kennwort: A-Partei	Huber Josef , Landwirt, Feldgeschworener	☐
Wahlvorschlag Nr. 2 Kennwort: B-Partei	Zöllner Gisela , M. A., Angestellte, Kreisheimatpflegerin	☐
Wahlvorschlag Nr. 7 Kennwort: FB	Wolf Sebastian , Schreinermeister, Feuerwehrkommandant	☒
Wahlvorschlag Nr. 8 Kennwort: FWG	Nagel Irene , Hausfrau, ehrenamtliche RichterIn am Verwaltungsgericht	☐
Wahlvorschlag Nr. 9 Kennwort: ÜWG	Müller Thomas , Zahnarzt	☐

Gültig!

Stimmvergabe: Der Wähler hat **ein** Kreuz in den Kreis hinter einem der vorgedruckten Bewerbernamen gesetzt.

Rechtliche Bewertung: Eindeutig zulässige Kennzeichnung eines der Bewerber (§ 77 Abs. 1 Satz 2).

Behandlung durch den Wahlvorstand:

Dieser eindeutig gültige Stimmzettel ist nach dem Öffnen sofort zu den übrigen Stimmzetteln bei **Stapel 1** zu legen, die eine gültige Stimmvergabe für den Bewerber Wolf enthalten. Die so nach Wahlvorschlägen geordneten Stimmzettel sind schließlich von zwei Mitgliedern des Wahlvorstands unabhängig voneinander zu zählen; bei abweichenden Ergebnissen ist der Zählvorgang zu wiederholen, wobei stets darauf zu achten ist, dass die Stimmzettel nach Wahlvorschlägen getrennt richtig gelegt sind (§ 81 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 4 Sätze 1–3).

10.2 Wahl eines Bewerbers durch sonstige Kennzeichnung (Fall 1)

(Aufdruck des Gemeindegiegs)

Auf dem Stimmzettel darf nur
eine Bewerberin oder **ein** Bewerber angekreuzt werden!

Stimmzettel
 zur Wahl der ersten Bürgermeisterin oder
 des ersten Bürgermeisters in A-Dorf
 am 8. März 2026

Wahlvorschlag Nr. 1 Kennwort: A-Partei	Huber Josef , Landwirt, Feldgeschworener	☐
Wahlvorschlag Nr. 2 Kennwort: B-Partei	Zöllner Gisela , M. A., Angestellte, Kreisheimatpflegerin	☐
Wahlvorschlag Nr. 7 Kennwort: FB	Wolf Sebastian , Schreinermeister, Feuerwehrkommandant	☐
Wahlvorschlag Nr. 8 Kennwort: FWG	Nagel Irene, Hausfrau, ehrenamtliche RichterIn am Verwaltungsgericht	☐
Wahlvorschlag Nr. 9 Kennwort: ÜWG	Müller Thomas , Zahnarzt	☐

Gültig!

Stimmvergabe: Der Wähler hat das Kennwort des Wahlvorschlags Nr. 8 angekreuzt und zugleich den Namen der Bewerberin unterstrichen.

Rechtliche Bewertung: Der Wähler hat den Stimmzettel zwar nicht an der dafür vorgesehenen Stelle gekennzeichnet, aber doch **eindeutig** zum Ausdruck gebracht, dass er der Bewerberin des Wahlvorschlags Nr. 8 seine Stimme geben will (§ 83 Abs. 4, § 77 Abs. 1 Satz 2)

Das Gleiche würde gelten, wenn der Wähler nur das Kennwort angekreuzt oder nur den Namen unterstrichen hätte.

Behandlung durch den Wahlvorstand:

Wie im Beispiel 10.1 (eindeutig gültig = **Stapel 1**). Sollte ein Mitglied beim Öffnen des Stimmzettels **Bedenken** gegen die Gültigkeit haben, so ist der Stimmzettel dem **Stapel 3** zuzuordnen (§ 81 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3) und **beschlussmäßig** zu behandeln. Der Wahlvorsteher vermerkt mittels Aufkleber auf der Rückseite des Stimmzettels „Wählerwille zweifelsfrei erkennbar“. Der Stimmzettel ist sodann **gesondert** zu den eindeutig gültigen Stimmzetteln mit Stimmvergabe für den Wahlvorschlag Nr. 8 bei **Stapel 1** zu legen und zusammen mit diesen Stimmzetteln auszuzählen. Danach sind die beschlussmäßig behandelten Stimmzettel wieder wegzunehmen und der Niederschrift **gesondert** beizufügen (§ 81 Abs. 3, § 89 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3).

10.3 Wahl eines Bewerbers durch sonstige Kennzeichnung

(Fall 2)

(Aufdruck des Gemeindesiegels)

Auf dem Stimmzettel darf nur
eine Bewerberin oder **ein** Bewerber angekreuzt werden!

Stimmzettel
 zur Wahl der ersten Bürgermeisterin oder
 des ersten Bürgermeisters in A-Dorf
 am 8. März 2026

Wahlvorschlag Nr. 1 Kennwort: A-Partei	Huber Josef , Landwirt, Feldgeschworener	☒
Wahlvorschlag Nr. 2 Kennwort: B-Partei	Zöllner Gisela , M. A., Angestellte, Kreisheimatpflegerin	☐
Wahlvorschlag Nr. 7 Kennwort: FB	Wolf Sebastian , Schreinermeister, Feuerwehrkommandant	☐
Wahlvorschlag Nr. 8 Kennwort: FWG	Nagel Irene , Hausfrau, ehrenamtliche Richterin am Verwaltungsgericht	☐
Wahlvorschlag Nr. 9 Kennwort: ÜWG	Müller Thomas , Zahnarzt	☐

Gültig!

Stimmvergabe: Der Wähler hat in den Kreis hinter einem der Bewerbernamen die Zahl 3 gesetzt.

Rechtliche Bewertung:

Der Wähler hat zwar kein Kreuz gesetzt, aber doch eindeutig zu erkennen gegeben, dass er dem Bewerber Huber seine Stimme (bzw. die vermeintliche Höchstzahl von 3 Stimmen) geben will (§ 77 Abs. 1 Satz 2; Nr. 74.2 GLKrWBek).

Behandlung durch den Wahlvorstand:

Wie im Beispiel 10.2.

Beachte: Ob auch eine höhere Zahl (z. B. die Zahl 8) den Willen des Wählers noch eindeutig erkennen lässt, erscheint nicht zweifelsfrei, sodass in derartigen Fällen der Stimmzettel zunächst zu **Stapel 3** zu legen und dann beschlussmäßig zu behandeln ist. Verbleiben Zweifel (so könnten die Zahlen 18 oder 88 auf einen rechtsradikalen Hintergrund hindeuten), ist der Stimmzettel nach § 83 Abs. 2 Nr. 1 für ungültig zu erklären.

10.4 Stimmzettel mit bloßen Streichungen

(Aufdruck des Gemeindegiegs)

Auf dem Stimmzettel darf nur
eine Bewerberin oder **ein** Bewerber angekreuzt werden!

Stimmzettel
 zur Wahl der ersten Bürgermeisterin oder
 des ersten Bürgermeisters in A-Dorf
 am 8. März 2026

Wahlvorschlag Nr. 1 Kennwort: A-Partei	Huber Josef , Landwirt, Feldgeschworener	☐
Wahlvorschlag Nr. 2 Kennwort: B-Partei	Zöllner Gisela , M. A., Angestellte, Kreisheimatpflegerin	☒
Wahlvorschlag Nr. 7 Kennwort: FB	Wolf Sebastian , Schreinermeister, Feuerwehrkommandant	☐
Wahlvorschlag Nr. 8 Kennwort: FWG	Nagel Irene , Hausfrau, ehrenamtliche Richterin am Verwaltungsgericht	☐
Wahlvorschlag Nr. 9 Kennwort: ÜWG	Müller Thomas , Zahnarzt	☐

Ungültig!

Stimmvergabe: Der Wähler hat alle Wahlvorschläge mit Ausnahme des Wahlvorschlags Nr. 1 **gestrichen**.

Rechtliche Bewertung: § 77 Abs. 1 verlangt eine **positive Kennzeichnung** eines der Bewerber. Im Gegensatz zur früheren Rechtslage stellt **Streichen allein keine Stimmvergabe** dar (Satz 3). Die Stimmvergabe ist daher mangels positiver Kennzeichnung ungültig (§ 83 Abs. 1 Nr. 2; Nr. 74.1 GLKrWBek).

Behandlung durch den Wahlvorstand:

Der Stimmzettel, der im wahlrechtlichen Sinne „nicht gekennzeichnet“ ist, ist dem **Stapel 2** zuzuordnen (§ 81 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2) und **ohne Beschluss** vom Wahlvorsteher als ungültig zu werten (§ 81 Abs. 2). Es wäre aber auch **vertretbar**, den Stimmzettel wegen seiner **tatsächlichen** Kennzeichnung zunächst dem **Stapel 3** zuzuordnen (§ 81 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3) und ihn nach § 81 Abs. 3 **beschlussmäßig** als ungültig gemäß § 83 Abs. 2 Nr. 1 zu behandeln. Auf dem Stimmzettel-Aufkleber ist in diesem Fall „Wählerwille unklar“ anzukreuzen.

10.5 Ganz durchgestrichener Stimmzettel

(Aufdruck des Gemeindesiegels)

Auf dem Stimmzettel darf nur
eine Bewerberin oder **ein** Bewerber angekreuzt werden!

Stimmzettel
 zur Wahl der ersten Bürgermeisterin oder
 des ersten Bürgermeisters in A-Dorf
 am 8. März 2026

Wahlvorschlag Nr. 1 Kennwort: A-Partei	Huber Josef , Landwirt, Feldgeschworener	☐
Wahlvorschlag Nr. 2 Kennwort: B-Partei	Zöllner Gisela , M. A., Angestellte, Kreisheimatpflegerin	☐
Wahlvorschlag Nr. 7 Kennwort: FB	Wolf Sebastian , Schreinermeister, Feuerwehrkommandant	☐
Wahlvorschlag Nr. 8 Kennwort: FWG	Nagel Irene , Hausfrau, ehrenamtliche Richterin am Verwaltungsgericht	☐
Wahlvorschlag Nr. 9 Kennwort: ÜWG	Müller Thomas , Zahnarzt	☐

Ungültig!

Stimmvergabe: Der Wähler hat ein Kreuz über den gesamten Stimmzettel hinweg gesetzt.

Rechtliche Bewertung: Ein ganz durchgestrichener Stimmzettel ist eine ungültige Stimmvergabe. Falsch wäre es, eine Stimmvergabe für den Bewerber Wolf zu bejahen; denn auch wenn sich die Striche zufällig bei diesem Bewerber kreuzen, kann nicht von einer zweifelsfreien Stimmvergabe für ihn ausgegangen werden (§ 83 Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 4).

Behandlung durch den Wahlvorstand:

Entweder wie im Beispiel 10.4 Zuordnung zu **Stapel 2** oder Zuordnung zu **Stapel 3** und **beschlussmäßige** Behandlung als ungültig

10.6 Nicht gekennzeichnete (leere) Stimmzettel

(Aufdruck des Gemeindegewissels)

Auf dem Stimmzettel darf nur
eine Bewerberin oder **ein** Bewerber angekreuzt werden!

Stimmzettel
 zur Wahl der ersten Bürgermeisterin oder
 des ersten Bürgermeisters in A-Dorf
 am 8. März 2026

Wahlvorschlag Nr. 1 Kennwort: A-Partei	Huber Josef , Landwirt, Feldgeschworener	☐
Wahlvorschlag Nr. 2 Kennwort: B-Partei	Zöllner Gisela , M. A., Angestellte, Kreisheimatpflegerin	☐
Wahlvorschlag Nr. 7 Kennwort: FB	Wolf Sebastian , Schreinermeister, Feuerwehrkommandant	☐
Wahlvorschlag Nr. 8 Kennwort: FWG	Nagel Irene , Hausfrau, ehrenamtliche RichterIn am Verwaltungsgericht	☐
Wahlvorschlag Nr. 9 Kennwort: ÜWG	Müller Thomas , Zahnarzt	☐

Ungültig!

Stimmvergabe: Der Wähler hat den Stimmzettel überhaupt nicht gekennzeichnet, sondern ihn leer abgegeben.

Rechtliche Bewertung: Eindeutig ungültige Stimmvergabe nach § 83 Abs. 1 Nr. 2.

Behandlung durch den Wahlvorstand:

Der Stimmzettel ist als „nicht gekennzeichneter Stimmzettel“ dem **Stapel 2** zuzuordnen (§ 81 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2) und sofort (ohne Beschluss) vom Wahlvorsteher als ungültig zu werten (§ 81 Abs. 2).

10.7 Stimmvergabe für mehrere Bewerber

(Aufdruck des Gemeindesiegels)

Auf dem Stimmzettel darf nur
eine Bewerberin oder **ein** Bewerber angekreuzt werden!

Stimmzettel
 zur Wahl der ersten Bürgermeisterin oder
 des ersten Bürgermeisters in A-Dorf
 am 8. März 2026

Wahlvorschlag Nr. 1 Kennwort: A-Partei	Huber Josef , Landwirt, Feldgeschworener	☒
Wahlvorschlag Nr. 2 Kennwort: B-Partei	Zöllner Gisela , M. A., Angestellte, Kreisheimatpflegerin	☐
Wahlvorschlag Nr. 7 Kennwort: FB	Wolf Sebastian , Schreinermeister, Feuerwehrkommandant	☒
Wahlvorschlag Nr. 8 Kennwort: FWG	Nagel Irene , Hausfrau, ehrenamtliche Richterin am Verwaltungsgericht	☐
Wahlvorschlag Nr. 9 Kennwort: ÜWG	Müller Thomas , Zahnarzt	☐

Ungültig!

Stimmvergabe: Der Wähler hat entgegen dem ausdrücklichen Hinweis auf dem Stimmzettel zwei Bewerbernamen angekreuzt.

Rechtliche Bewertung: Eindeutig ungültige Stimmvergabe nach § 84.

Behandlung durch den Wahlvorstand:

Der Stimmzettel ist zu den übrigen Stimmzetteln des **Stapels 3** zu legen, die Anlass zu Bedenken geben (§ 81 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3). Er ist sodann durch Beschluss für ungültig zu erklären; auf dem Aufkleber für die Stimmzettellrückseite ist anzukreuzen „Annahme mehrerer Wahlvorschläge“ (§ 81 Abs. 3 Sätze 1 und 2). Daraufhin ist der Stimmzettel **gesondert** zu den bereits vom Wahlvorsteher für ungültig erklärten nicht gekennzeichneten Stimmzetteln zu legen (§ 81 Abs. 3 Satz 3 und Abs. 2), weil er der Niederschrift getrennt beizufügen ist (§ 89 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3).

10.8 Wahl einer nicht vorgedruckten Person

(Aufdruck des Gemeindesiegels)

Auf dem Stimmzettel darf nur
eine Bewerberin oder **ein** Bewerber angekreuzt werden!

Stimmzettel
 zur Wahl der ersten Bürgermeisterin oder
 des ersten Bürgermeisters in A-Dorf
 am 8. März 2026

Wahlvorschlag Nr. 1 Kennwort: A-Partei	Huber Josef , Landwirt, Feldgeschworener	☐
Wahlvorschlag Nr. 2 Kennwort: B-Partei	Zöllner Gisela , M. A., Angestellte, Kreisheimatpflegerin	☐
Wahlvorschlag Nr. 7 Kennwort: FB	Wolf Sebastian , Schreinermeister, Feuerwehrkommandant	☐
Wahlvorschlag Nr. 8 Kennwort: FWG	Nagel Irene , Hausfrau, ehrenamtliche Richterin am Verwaltungsgericht	☐
Wahlvorschlag Nr. 9 Kennwort: ÜWG	Müller Thomas , Zahnarzt	☐

Betz Hermann, Kaufmann
Bahnhofstraße 10
X

Ungültig!

Stimmvergabe: Der Wähler hat keinem der vorgedruckten Bewerber seine Stimme gegeben, sondern eine andere Person gewählt, indem er Name, Beruf und Anschrift handschriftlich hinzugefügt hat.

Rechtliche Bewertung: Da der Wähler an die vorgedruckten Bewerber gebunden ist (§ 77 Abs. 1 Satz 1), hat er einer „nicht wählbaren Person“ seine Stimme gegeben (§ 83 Abs. 2 Nr. 2).

Behandlung durch den Wahlvorstand:

Wie im Beispiel 10.7. Auf dem Stimmzettel-Aufkleber ist zu vermerken „nicht wählbare Person“.

10.9 Stimmzettel mit Zusätzen

(Aufdruck des Gemeindesiegels)

Auf dem Stimmzettel darf nur
eine Bewerberin oder **ein** Bewerber angekreuzt werden!

Stimmzettel
 zur Wahl der ersten Bürgermeisterin oder
 des ersten Bürgermeisters in A-Dorf
 am 8. März 2026

Wahlvorschlag Nr. 1 Kennwort: A-Partei	Huber Josef , Landwirt, Feldgeschworener	☐ <i>Nicht als</i>
Wahlvorschlag Nr. 2 Kennwort: B-Partei	Zöllner Gisela , M. A., Angestellte, Kreisheimatpflegerin	☐ <i>Nicht als</i>
Wahlvorschlag Nr. 7 Kennwort: FB	Wolf Sebastian , Schreinermeister, Feuerwehrkommandant	☒
Wahlvorschlag Nr. 8 Kennwort: FWG	Nagel Irene , Hausfrau, ehrenamtliche Richterin am Verwaltungsgericht	☐ <i>losgelassen</i>
Wahlvorschlag Nr. 9 Kennwort: ÜWG	Müller Thomas , Zahnarzt	☐ <i>losgelassen</i>

Ungültig!

Stimmvergabe: Der Wähler hat einen Bewerber angekreuzt und die übrigen Bewerber gestrichen, gleichzeitig aber auch noch durch zusätzliche Bemerkungen zum Ausdruck gebracht, dass er diesen anderen Bewerbern keinesfalls seine Stimme geben will.

Rechtliche Bewertung: Die Stimmvergabe ist an sich eindeutig; die Streichungen für sich allein wären unschädlich (vgl. § 77 Abs. 1 Satz 3 und § 75 Nr. 1). Die zusätzlichen Bemerkungen machen die Stimmvergabe jedoch ungültig (§ 83 Abs. 1 Nr. 3). Der Wähler hat sich also jeder wertenden Äußerung (auch zugunsten des Gewählten) zu enthalten.

Behandlung durch den Wahlvorstand:

Wie im Beispiel 10.7. Auf dem Stimmzettel-Aufkleber ist anzukreuzen „unzulässiger Zusatz“

10.10 Stimmzettel mit Korrektur

(Aufdruck des Gemeindegiegs)

Auf dem Stimmzettel darf nur
eine Bewerberin oder **ein** Bewerber angekreuzt werden!

Stimmzettel
 zur Wahl der ersten Bürgermeisterin oder
 des ersten Bürgermeisters in A-Dorf
 am 8. März 2026

Wahlvorschlag Nr. 1 Kennwort: A-Partei	Huber Josef , Landwirt, Feldgeschworener	☒
Wahlvorschlag Nr. 2 Kennwort: B-Partei	Zöllner Gisela , M. A., Angestellte, Kreisheimatpflegerin	☐
Wahlvorschlag Nr. 7 Kennwort: FB	Wolf Sebastian , Schreinermeister, Feuerwehrkommandant	☒
Wahlvorschlag Nr. 8 Kennwort: FWG	Nagel Irene , Hausfrau, ehrenamtliche RichterIn am Verwaltungsgericht	☐
Wahlvorschlag Nr. 9 Kennwort: ÜWG	Müller Thomas , Zahnarzt	☐

Zweifelhaft, aber wohl gültig!

Stimmvergabe: Der Wähler hat zwei Bewerber angekreuzt, was unzulässig wäre (§ 84), im Unterschied zu Beispiel 10.7 aber nachträglich eine Korrektur vorgenommen, indem er das eine Kreuz mehrfach durchgestrichen hat.

Rechtliche Bewertung: Die Streichung des einen Kreuzes ist kein unzulässiger Zusatz oder Vorbehalt im Sinn des § 83 Abs. 1 Nr. 3, sondern Teil der Stimmvergabe. Auch wenn das gestrichene Kreuz noch erkennbar ist, erscheint der Wille des Wählers, diese Stimmvergabe wieder zu löschen, doch so eindeutig, dass keine Zweifel im Sinn des § 83 Abs. 2 Nr. 1 verbleiben. Es handelt sich daher um eine gültige Stimmvergabe für den Bewerber Wolf.

Behandlung durch den Wahlvorstand:

Zunächst Zuordnung zu **Stapel 3** (§ 81 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3), dann **beschlussmäßige** Behandlung als gültig und Vermerk auf der Rückseite mittels Aufkleber „Wählerwille zweifelsfrei erkennbar“; anschließend **gesonderte** Zuordnung zu **Stapel 1** zur Auszählung (§ 81 Abs. 3).

10.11 Unklare Kennzeichnung (Stichwahl)

(Aufdruck des Gemeindegewissels)

Auf dem Stimmzettelt darf nur
eine Bewerberin oder **ein** Bewerber angekreuzt werden!

Stimmzettelt
zur Stichwahl
der ersten Bürgermeisterin oder
des ersten Bürgermeisters in A-Dorf
am 22. März 2026

Wahlvorschlag Nr. 1 Kennwort A-Partei	Wahlvorschlag Nr. 8 Kennwort FWG
Huber Josef, Landwirt, Feldgeschworener 	Nagel Irene, Hausfrau, ehrenamtliche RichterIn am Ver- waltungsgericht 

Zweifelhaft, aber wohl ungültig!

Stimmvergabe: Der Wähler hat in den Kreis bei dem Bewerber Huber einen Anstrich bzw. Schrägstrich gesetzt und die Bewerberin Nagel in deren Kreis angekreuzt.

Rechtliche Bewertung: Für die Bewertung der Stimmvergabe bei einer **Stichwahl** gelten die gleichen Grundsätze wie bei der **Hauptwahl**. Problematisch ist hier, ob der **Wille des Wählers zweifelsfrei zu erkennen** ist (§ 83 Abs. 2 Nr. 1). Das VG Würzburg (Urteil vom 12.11.2008, BayVBl 2009, 282 [VG Würzburg 12.11.2008 - W 2 K 08.1377]) hat das verneint, weil beide Kennzeichnungen – **je für sich gesehen** – eine Stimmvergabe darstellen könnten. Näher läge zwar eine **Gesamtbetrachtung**, wonach der Wähler eindeutig nur der Bewerberin Nagel durch Ankreuzen seine Stimme geben wollte und der bloße Anstrich bei Huber keine Stimmvergabe darstellen soll. Da aber letztlich doch gewisse Zweifel verbleiben, sollte der Stimmzettelt für ungültig erklärt werden.

Behandlung durch den Wahlvorstand:

Zunächst Zuordnung zu **Stapel 3**, dann **beschlussmäßige** Behandlung als ungültig (Aufkleber „Wählerwille unklar“) und anschließend **gesonderte** Zuordnung zu **Stapel 3** (§ 81 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und Abs. 3).

11.1 Wahl des Bewerbers durch Ankreuzen

(Aufdruck des Gemeindesiegels)

Stimmzettel
zur Wahl der ersten Bürgermeisterin oder
des ersten Bürgermeisters in A-Dorf
am 8. März 2026

Sie können entweder
den vorgeschlagenen Bewerber ankreuzen,

Kennwort: A-Partei	Huber Josef , Landwirt	
---------------------------	-------------------------------	---

oder
eine andere wählbare Person
nachstehend handschriftlich eintragen.

Erste Bürgermeisterin oder erster Bürgermeister soll werden:	
Familienname	Vorname
soweit bekannt: Gemeinde, Gemeindeteil, Beruf oder Stand	

Gültig!**Stimmvergabe:** Der Wähler hat ein Kreuz in den Kreis hinter dem Bewerbernamen gesetzt.**Rechtliche Bewertung:** Eindeutig zulässige Kennzeichnung des vorgedruckten Bewerbers (§ 77 Abs. 2 Satz 1).**Behandlung durch den Wahlvorstand:**

Dieser eindeutig gültige Stimmzettel ist nach dem Öffnen sofort zu den übrigen Stimmzetteln des **Stapels 1** zu legen, auf denen der vorgedruckte Bewerber gewählt ist. Die so sortierten Stimmzettel sind schließlich von zwei Mitgliedern des Wahlvorstands unabhängig voneinander zu zählen; bei abweichenden Ergebnissen ist der Zählvorgang zu wiederholen (§ 81 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 3 Sätze 1 und 2).

11.2 Wahl des Bewerbers durch sonstige Kennzeichnung

(Aufdruck des Gemeindesiegels)

Stimmzettel
zur Wahl der ersten Bürgermeisterin oder
des ersten Bürgermeisters in A-Dorf
am 8. März 2026

Sie können entweder
den vorgeschlagenen Bewerber ankreuzen,

Kennwort: A-Partei	Huber Josef, Landwirt	☐
-------------------------------	-----------------------	-----------------------

oder
eine andere wählbare Person
nachstehend handschriftlich eintragen.

Erste Bürgermeisterin oder erster Bürgermeister soll werden:	
Familienname	Vorname
soweit bekannt: Gemeinde, Gemeindeteil, Beruf oder Stand	

Gültig!

Stimmvergabe: Der Wähler hat das Kennwort des Wahlvorschlags angekreuzt und zusätzlich die Leerzeile gestrichen.

Rechtliche Bewertung: Der Wähler hat zwar nicht den dafür vorgesehenen Kreis hinter dem Bewerbernamen angekreuzt, aber doch **eindeutig** zum Ausdruck gebracht, dass er dem vorgeschlagenen Bewerber seine Stimme geben will (§ 83 Abs. 4, § 77 Abs. 2 Satz 1). Die Streichung ist unschädlich, weil sie nicht den gesamten Stimmzettel erfasst und auch keinen unzulässigen Zusatz darstellt (vgl. Beispiel 10.9).

Behandlung durch den Wahlvorstand:

Wie im Beispiel 11.1 (eindeutig gültig). Sollte allerdings ein Mitglied **Bedenken** gegen die Stimmvergabe haben, so ist wie im Beispiel 10.2 zu verfahren.

11.3 Wahl einer anderen Person

(Aufdruck des Gemeindesiegels)

Stimmzettel
zur Wahl der ersten Bürgermeisterin oder
des ersten Bürgermeisters in A-Dorf
am 8. März 2026

Sie können entweder
den vorgeschlagenen Bewerber ankreuzen,

Kennwort: A-Partei	Huber Josef , Landwirt	☐
---------------------------	-------------------------------	-----------------------

oder
eine andere wählbare Person
nachstehend handschriftlich eintragen.

Erste Bürgermeisterin oder erster Bürgermeister soll werden:	
Familienname Müller	Vorname Peter
soweit bekannt: Gemeinde, Gemeindeteil, Beruf oder Stand Kaufmann	

Gültig!

Stimmvergabe: Der Wähler hat eine andere Person auf dem Stimmzettel mit Familienname, Vorname und Beruf eingetragen.

Rechtliche Bewertung: Eindeutig zulässige Bezeichnung einer anderen wählbaren Person (§ 77 Abs. 2 Satz 2). Es ist zwar nicht erforderlich, dass der Wähler zusätzlich den vorgedruckten Bewerber streicht, aber unschädlich (vgl. auch Beispiel 11.2).

Behandlung durch den Wahlvorstand:

Der Stimmzettel ist nach dem Öffnen sofort zu den eindeutig gültigen Stimmzetteln bei **Stapel 1** zu legen, auf denen nicht der vorgedruckte Bewerber, sondern eine andere Person gewählt wurde. Abschließend ist festzustellen (durch zweimalige Zählung der sortierten Stimmzettel bzw. Verlesen von Einzelstimmen), wie viele Stimmen auf diese anderen Personen entfallen sind.

Hat ein Mitglied **Zweifel** an der Wählbarkeit der eingetragenen Person oder Bedenken, ob die eingetragene Person eindeutig bezeichnet ist, so ist der Stimmzettel dem **Stapel 3** zuzuordnen und – notfalls nach Rückfrage bei der Gemeinde – **beschlussmäßig** zu behandeln (vgl. Beispiel 10.2).

11.4 Nicht gekennzeichnete (leerer) Stimmzettel

(Aufdruck des Gemeindesiegels)

Stimmzettel
zur Wahl der ersten Bürgermeisterin oder
des ersten Bürgermeisters in A-Dorf
am 8. März 2026

Sie können entweder
den vorgeschlagenen Bewerber ankreuzen,

Kennwort: A-Partei	Huber Josef , Landwirt	☐
---------------------------	-------------------------------	-----------------------

oder
eine andere wählbare Person
nachstehend handschriftlich eintragen.

Erste Bürgermeisterin oder erster Bürgermeister soll werden:	
Familienname	Vorname
soweit bekannt: Gemeinde, Gemeindeteil, Beruf oder Stand	

Ungültig!

Stimmvergabe: Der Wähler hat den Stimmzettel überhaupt nicht gekennzeichnet, sondern ihn leer abgegeben.

Rechtliche Bewertung: Eindeutig ungültige Stimmvergabe nach § 83 Abs. 1 Nr. 2. Im Gegensatz zur früheren Rechtslage setzt die Stimmvergabe auch bei unechter Mehrheitswahl stets eine **positive Kennzeichnung** voraus.

Leere Stimmzettel sind also **stets ungültig**.

Behandlung durch den Wahlvorstand:

Wie im Beispiel 10.6.

11.5 Wahl mehrerer Personen

(Aufdruck des Gemeindesiegels)

Stimmzettel
zur Wahl der ersten Bürgermeisterin oder
des ersten Bürgermeisters in A-Dorf
am 8. März 2026

Sie können entweder
den vorgeschlagenen Bewerber ankreuzen,

Kennwort: A-Partei	Huber Josef , Landwirt	
---------------------------	-------------------------------	---

oder
eine andere wählbare Person
nachstehend handschriftlich eintragen.

Erste Bürgermeisterin oder erster Bürgermeister soll werden:	
Familienname <i>Müller</i>	Vorname <i>Peter</i>
soweit bekannt: Gemeindeglieder, Gemeindeteil, Beruf oder Stand <i>Kaufmann</i>	

Ungültig!

Stimmvergabe: Der Wähler hat sowohl den vorgedruckten Bewerber angekreuzt als auch handschriftlich eine andere Person eingetragen.

Rechtliche Bewertung: Eindeutig ungültige Stimmvergabe nach § 84, weil der Wähler sowohl mit dem Kreuz bei dem vorgedruckten Bewerber als auch mit der Eintragung einer anderen Person jeweils eine Stimme vergeben hat.

Behandlung durch den Wahlvorstand:

Wie im Beispiel 10.7. Auf dem Stimmzettel-Aufkleber ist aber zu vermerken „Wahl mehrerer Personen“.

Der Wahlvorstand darf nicht prüfen, aus welchen Gründen der Wähler so vorgegangen ist; insbesondere ist gleichgültig, ob er vielleicht nur versehentlich den Stimmzettel unterschrieben hat.

11.6 Ungenaue Bezeichnung einer anderen Person

(Aufdruck des Gemeindesiegels)

Stimmzettel
zur Wahl der ersten Bürgermeisterin oder
des ersten Bürgermeisters in A-Dorf
am 8. März 2026

Sie können entweder
den vorgeschlagenen Bewerber ankreuzen,

Kennwort: A-Partei	Huber Josef , Landwirt	☐
---------------------------	-------------------------------	-----------------------

oder
eine andere wählbare Person
nachstehend handschriftlich eintragen.

Erste Bürgermeisterin oder erster Bürgermeister soll werden:	
Familienname <i>Müller</i>	Vorname <i>Peter</i>
soweit bekannt: Gemeinde, Gemeindeteil, Beruf oder Stand	

Zweifelhaft!

Stimmvergabe: Der Wähler hat eine andere Person nur mit Familienname und Vorname eingetragen.

Rechtliche Bewertung: Es kommt darauf an, ob die unvollständigen Angaben ausreichen, um die gewählte andere Person eindeutig zu bezeichnen. Ist das nicht der Fall, so ist die Stimmvergabe nach § 83 Abs. 2 Nr. 1 ungültig. Bloße Wahrscheinlichkeitserwägungen oder die Vermutung, der Wähler habe wohl eine bestimmte Person gemeint, genügen nicht.

Behandlung durch den Wahlvorstand:

Der Stimmzettel ist dem **Stapel 3** zuzuordnen (§ 81 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3) und beschlussmäßig zu behandeln (§ 81 Abs. 3), wobei notfalls durch Rückfrage bei der Gemeinde zu klären ist, ob die unvollständigen Angaben ausreichen. Auf dem Stimmzettel-Aufkleber ist dementsprechend „Wählerwille zweifelsfrei erkennbar“ bei Gültigkeit zu vermerken oder „Wählerwille unklar“ bei Ungültigkeit anzukreuzen. Wird der Stimmzettel für gültig erklärt, so ist er gesondert zu **Stapel 1** zu legen und dort mit auszuzählen; andernfalls ist er **gesondert** den für ungültig erklärten nicht gekennzeichneten Stimmzetteln zuzuordnen.

Beachte: Zum Sonderfall des § 81 Abs. 7 vgl. den Hinweis auf S. 7. Der Stimmzettel könnte danach als gültig behandelt werden, weil er trotz der Bedenken jedenfalls nicht offensichtlich ungültig ist.

11.7 Mehrdeutige Stimmvergabe

(Aufdruck des Gemeindegewissels)

Stimmzettel
zur Wahl der ersten Bürgermeisterin oder
des ersten Bürgermeisters in A-Dorf
am 8. März 2026

Sie können entweder
den vorgeschlagenen Bewerber ankreuzen,

Kennwort: A-Partei	Huber Josef, Landwirt	☐
--------------------	----------------------------------	-----------------------

oder
eine andere wählbare Person
nachstehend handschriftlich eintragen.

Erste Bürgermeisterin oder erster Bürgermeister soll werden:	
Familienname	Vorname
soweit bekannt: Gemeinde, Gemeindeteil, Beruf oder Stand	

Ungültig!

Stimmvergabe: Der Wähler hat zwei Striche schräg durch den Namen des vorgedruckten Bewerbers gezogen.

Rechtliche Bewertung: Der Wähler könnte beabsichtigt haben, den vorgeschlagenen Bewerber „anzukreuzen“, wobei er das Kreuz nur an der falschen Stelle gesetzt hat (§ 77 Abs. 2 Satz 1, § 83 Abs. 4). Jedoch ist der Wille des Wählers **nicht mit Bestimmtheit** zu ermitteln, weil es nicht ausgeschlossen erscheint, dass er den Bewerber **streichen** wollte. Es genügt nicht, dass für die erste Annahme mehr spricht; die Stimmvergabe ist ungültig (§ 83 Abs. 2 Nr. 1).

Behandlung durch den Wahlvorstand:

Wie im Beispiel 11.6. Beschluss: „Wählerwille unklar“.

Bearbeitungsdatum: September 2025